

Vorläufige Einigung betreffend das Schätzungsamtsge-  
setz. Der mit der Vorberatung des Schätzungsamtsge-  
setzes und des Entwurfes betr. die Stadtschafften  
beauftragte Ausschuss des Abgeordnetenhauses, der während der  
Vertagung des Landtages seine Arbeiten fortsetzt, hat jetzt im  
wesentlichen die erste Lesung des Gesetzesentwurfes  
beendet. Erfreulicherweise ist es gelungen, die wesentlichen  
Streitpunkte, die zwischen der Regierung und den Parteien be-  
standen und die die Verabschiedung des Gesetzes zu gefährden  
schienen, zu beseitigen. Fast über alle Fragen ist eine  
Einigung erzielt. Wichtige Bestimmungen, z. B. die über  
die Zusammenfassung des Groß-Berliner Schätzungsamtes, sind  
auf einmütige Beschlüsse des Ausschusses zurückzuführen. Es soll  
nunmehr für den Bezirk des Verbandes Groß-  
Berlin ein Oberschätzungsamt unter entsprechender  
Anwendung des Zweckverbandsgesetzes errichtet werden, das die  
Beschwerden gegen Schätzungen der Schätzungsämter der einzel-  
nen Gemeinden für Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes  
an Stelle des Beschwerdeausschusses zu entscheiden hat. Was den  
Termin des Inkrafttretens des Gesetzes betrifft, so sah die Re-  
gierungsvorlage hierfür eine besondere königliche Verordnung vor.  
Der Ausschuss hat sich dahin verständigt, daß das Gesetz frühe-  
stens zwei Jahre nach Friedensschluß und spätestens am 1. Juli  
1921 in Kraft treten soll, doch kann es durch königliche Verordnung  
für Provinzen, in denen Stadtschafften errichtet sind, auch bereits  
früher Geltung erlangen. Strittig ist noch die Frage, ob in das  
Gesetz Richtlinien für das Schätzungsverfahren  
hineingearbeitet werden sollen. Die Regierung wollte bisher nichts  
davon wissen, die Mehrheit des Ausschusses steht jedoch auf dem  
Standpunkt, daß das Gesetz ohne solche Richtlinien unzulänglich ist.  
Zur Ausarbeitung von Richtlinien ist ein aus je einem Vertreter  
sämtlicher Fraktionen bestehender Ausschuss eingesetzt, der am  
nächsten Dienstag mit seinen Arbeiten fertig zu werden hofft.